

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer und Kell am See sowie in der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bonerath (Feld), Landkreis Trier-Saarburg;**

Hebung von Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten

Nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung kann die Teilnehmergeinschaft die Teilnehmer zu Geldbeiträgen heranziehen, soweit die Aufwendungen der Flurbereinigung (Ausführungskosten, § 105 FlurbG) dem Interesse der Teilnehmer dienen und nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind.

Demgemäß hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – Mosel als Aufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 05.06.2018 eine Hebung von **248,00 €/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 110,00 €/ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche** beschlossen. Hierauf werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet.

Die Hebung wird einen Monat nach schriftlicher Aufforderung fällig.

Beitragsbescheide, aus denen die Zahlungspflichtigen die von ihnen zu leistenden Beiträge und die zugrunde gelegte Fläche ersehen können, werden durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier Ende Juli zugestellt. Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur **e i n e r** der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Bei Miteigentum nach Bruchteilen erhält jeder Miteigentümer einen Beitragsbescheid entsprechend seinem Bruchteil.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des **Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG), IBAN: DE16 5479 0000 0000 0007 79, BIC: GENODE61SPE bei der Volksbank Kur- und Rheinpfalz** unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Produktions- und Legitimationsnummer zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die rückständigen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden (§ 136 FlurbG).

Bonerath, den 08. Juni 2018

Die Vorsitzende des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft

gez. Gabriele Terres